

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 23 (1915)

Heft: 18

Vereinsnachrichten: An die Zweigvereine vom Roten Kreuz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

leiden würden. Alle schwierigeren Operationen werden, gerade wie das bei uns vorgesehen ist, den Territorialspitälern vorbehalten.

Eine der häufigsten Infektionen war bisher der Tetanus. Das ist schon daraus leicht erklärlich, weil die Tetanusbazillen sich im kultivierten Erdreich am meisten vorfinden. Und gerade auf solches Erdreich, fallen die Verwundeten, ihre Kleider sind mit solcher Erde beschmutzt. Darum sind besonders die durch Granatsplitter und Schrapnells getroffenen stark gefährdet. Auch hier ist jedoch die Wissenschaft zu Hilfe gekommen. Als Regel gilt, daß man jedem Verletzten von vornherein eine Einspritzung von Tetanus-serum macht und zwar so schnell als möglich. Jeder Frontarzt ist deshalb mit diesem Serum wohl versehen. Dadurch werden sehr viele Fälle von Tetanus verhütet. Allerdings kommt es in einigen Fällen doch vor, daß die gefürchtete Infektion eintritt. Doch bricht dann die Krankheit weit weniger stark aus. Interessant wird sich deshalb nach dem Krieg die daraus resultierende Statistik gestalten.

Ein großer Unterschied ergibt sich aus den Verletzungen, die durch Gewehrschüsse und durch Artilleriegeschosse hervorgerufen werden. Das kleine, mit außerordentlicher Geschwindigkeit daherausfahrende Gewehrgeschoss durchbohrt den Körper ohne eine große Wunde zu erzeugen. Trifft es, wie dies in den meisten Fällen wohl zu erwarten ist, kein lebenswichtiges Organ, wird das vom Verwundeten oft kaum bemerkt; ja selbst nach perforierenden Brustschüssen holt der Verletzte meist nach einigen Tagen oder wenig Wochen seine Kameraden in der Front wieder ein. Schlimmer steht es schon, wenn die Därme durchgeschossen

sind, da ist nicht selten die Bauchfellentzündung die nächste Folge und der Tod nach wenigen Tagen schon möglich. Und doch heilen solche Schußwunden manchmal aus, unter der Bedingung, daß der Verwundete so wenig wie möglich transportiert worden ist. Es ist dann zu hoffen, daß die Wunde sich schließt, bevor zu viel Darminhalt sich in die Bauchhöhle ergossen hat. Die Kugel selbst ist ja aseptisch, nicht nur weil bei der raschen Drehung, die sie in der Luft erfährt, die Bazillen abgeschleudert werden, sondern, weil sie sich im Fluge sehr stark erhitzt.

Anders gestalten sich die Schußwunden schon, wenn sie aus der Nähe entstanden sind. Man darf nicht vergessen, daß manchmal die Schützengräben nur 20, ja sogar nur 10 Meter von einander entfernt sind. In diesem Falle wird sich das Geschöß nicht begnügen, den Körper glatt durchzuschlagen, sondern bringt die Knochen zur Zersplitterung und gerade diese Splitter werden dann mit Gewalt durch das Fleisch getrieben und setzen auf diese Weise erhebliche Wunden, statt eines kleinen Loches, sieht man in diesen Fällen geradezu trichterförmige, zerstörte Verletzungen. Daher mag es röhren, daß die Verwundeten oft meinen, sie seien durch Explosivgeschosse getroffen worden. Damit stimmt überein, daß man in diesem Falle, d. h. wenn der Patient erzählt, er sei durch eine Explosivkugel getroffen worden, immer zur Antwort erhält, er sei aus allernächster Nähe getroffen worden.

Die Schrapnellkugeln, die nicht eine so große Geschwindigkeit besitzen, durchschlagen den Körper seltener, sie bleiben vielmehr oft in demselben stecken, und müssen auf chirurgischem Wege daraus entfernt werden.

An die Zweigvereine vom Roten Kreuz.

In den nächsten Tagen wird mit der Einkassierung der Zweigvereinsbeiträge pro 1915, die durch die Mobilisationsarbeiten, sowie durch den stark verspäteten Eingang der Jahresberichte hinausgeschoben worden ist, begonnen werden.

Dabei machen wir die Vorstände der Zweigvereine darauf aufmerksam, daß für die Berechnung der Jahresbeiträge pro 1915 zum erstenmal nach den neuen Statuten verfahren wird, die laut § 6 nur diejenigen Zweigvereine zu Recht anerkennen, die unter anderm folgende unter Alinea d verzeichneten Verpflichtungen übernommen haben.

... „d) an die Zentralkasse bis Mitte jeden Jahres 10 % ihrer Jahreseinnahmen zu entrichten, soweit sie von Mitgliederbeiträgen (einzel und korporativ) und vom Ertrag des zinstragenden Vermögens (Wert-
schriften, Liegenschaften) herrühren. Die Berechnung dieser Beträge erfolgt durch den Zentralkassier, auf Grund der Angaben der Zweigvereine im letzten allgemeinen Jahresbericht. Wird die Veranlagung beanstandet, so steht dem Zweigverein das Rekursrecht an die Direktion zu, die nach Prüfung der Verhältnisse endgültig entscheidet.

Wir werden nun, gestützt auf diesen Paragraphen und die uns eingegangenen Jahresberichte, jedem Zweigverein das auf ihn entfallende Betreffnis mitteilen, und ersuchen die Herren Kassiere, uns den Betrag bis spätestens 30. September auf unsern Postscheck III 877 einzahlen zu wollen.

Für das schweiz. Rote Kreuz:
Das Bureau des Rotkreuz-Chefarztes.

Schweizerischer Samariterbund.

Mitteilung des Zentralvorstandes.

In der Sitzung des Zentralvorstandes des schweiz. Samariterbundes vom 21. August 1915 wurden folgende Sektionen aufgenommen: 1. Straubenzell; 2. Schindellegi.

Der Protokollführer: Bieli.

Schweizerischer Militärsanitätsverein.

Aus den Verhandlungen des Zentralvorstandes. — Sitzung vom 2. September 1915.

1. Auf die Anregung der Sektionen Zürich, Winterthur und Lausanne betreffend Erlaß eventuell Reduktion des Mitgliederbeitrages an die Zentralkasse wird vorläufig nicht eingetreten. Ein bezügliches Cirkular wird an die Sektionen versandt.

2. Die Bundessubvention wird auf der gleichen Basis wie letztes Jahr verteilt.
3. Die Sektion Solothurn teilt mit, sie habe einstimmig beschlossen, die Delegiertenversammlung pro 1916 zu übernehmen.

4. Nachdem die Sommerferien vorüber sind, richten wir an alle Sektionen die Aufruforderung, nunmehr die Arbeit wieder aufzunehmen, hauptsächlich unter Zugrundelegung des neuen Arbeitsprogrammes.

Namens des Zentralvorstandes des schweiz. Militärsanitätsvereins,

Der Präsident:

U. Labhart.

Der Sekretär:

F. Benkert.